

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1205

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 1205, Rn. X

BGH 4 StR 358/25 - Beschluss vom 26. August 2025 (LG Dortmund)

Aufhebung eines Verwerfungsbeschlusses (Revisionsbegründungsfrist: keine wirksame Zustellung des Urteils, Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses durch eine andere Person als den Pflichtverteidiger; Rückgabe der Sache an das Landgericht: fehlende Entscheidungsreife, Heilung des Zustellungsmangels, Beginn der Revisionsbegründungsfrist erst ab Zustellung des den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Beschlusses).

§ 345 Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

Leitsätze des Bearbeiters

1. Die Zustellung eines Urteils ist grundsätzlich nicht ordnungsgemäß bewirkt, wenn anstelle des Pflichtverteidigers eine andere Person das Empfangsbekenntnis unterschreibt.

2. Die Monatsfrist des § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Begründung der Revision beginnt nach Aufhebung eines die Revision wegen Fristversäumnisses verwerfenden Beschlusses erst mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses zu laufen. Dem Revisionsführer kann nicht zugemutet werden, die Revisionsbegründung in Kenntnis der negativen Entscheidung des Tatgerichts vorsorglich innerhalb der noch verbleibenden Frist einzureichen. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung seine Revision (weiter) zu begründen.

Entscheidungsstenor

1. Der Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 22. Januar 2025 wird aufgehoben.
2. Der Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass die Monatsfrist zur Begründung seiner Revision mit der Zustellung dieses Beschlusses zu laufen beginnt.
3. Die Sache wird dem Landgericht Dortmund zur Entgegennahme einer eventuellen weiteren Revisionsbegründung zurückgegeben.

Gründe

I.

Das Landgericht Dortmund hat den Angeklagten mit Urteil vom 30. Juli 2024 wegen Vergewaltigung in drei Fällen, 1
versuchter Vergewaltigung und sexuellen Übergriffs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und
neun Monaten verurteilt. Gegen das Urteil hat der Pflichtverteidiger binnen Wochenfrist Revision eingelegt. Bei
Zustellung des schriftlichen Urteils am 18. November 2024 war dieser nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen. Mit
Beschluss vom 22. Januar 2025 hat das Landgericht die Revision des Angeklagten mangels fristgerechter Begründung
verworfen. Ohne dass eine Zustellung dieses Beschlusses an den Angeklagten vor dem 3. April 2025 erfolgt wäre, hat in
dessen Namen sein neuer Pflichtverteidiger durch am 10. April 2025 eingegangenen Schriftsatz unter Erhebung der
Sachrüge beantragt, das Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache an eine andere Strafkammer des
Landgerichts zurückzuverweisen. Zudem hat er beantragt, die Entscheidung des Revisionsgerichts herbeizuführen,
verbunden mit dem Antrag, den Verwerfungsbeschluss vom 22. Januar 2025 aufzuheben und ihm hilfsweise insoweit
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

II.

Der Antrag auf Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses vom 22. Januar 2025 ist gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO 2
statthaft, fristgerecht eingelegt und in der Sache auch erfolgreich.

1. Der Verwerfungsbeschluss erweist sich als rechtsfehlerhaft, da die Revisionsbegründungsfrist des § 345 Abs. 1 Satz 3 3
1 StPO mangels wirksamer Zustellung des Urteils gemäß § 345 Abs. 1 Satz 3 StPO nicht zu laufen begonnen hatte.
Denn eine Zustellung ist grundsätzlich nicht ordnungsgemäß bewirkt, wenn anstelle des Pflichtverteidigers eine andere
Person das Empfangsbekenntnis unterschreibt. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Unterzeichnerin des
Empfangsbekenntnisses, eine Kollegin des vormaligen Pflichtverteidigers, als dessen Vertreterin eingesetzt war und
auftrat, sind nicht ersichtlich (vgl. BGH, Beschluss vom 11. August 2021 - 3 StR 118/21 Rn. 4 f.).

2. Eine Entscheidung des Senats über die Revision kommt derzeit noch nicht in Betracht. Zwar wurde der Zustellungsmangel mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des Urteils durch den Pflichtverteidiger gemäß § 37 Abs. 1 StPO, § 189 ZPO geheilt und es sind auch die Revisionsanträge gestellt. Die Monatsfrist des § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO zur Begründung der Revision beginnt jedoch erst mit der Zustellung dieses Beschlusses zu laufen, da dem Revisionsführer nicht zugemutet werden kann, die Revisionsbegründung in Kenntnis der negativen Entscheidung des Tatgerichts vorsorglich innerhalb der noch verbleibenden Frist einzureichen. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung seine Revision (weiter) zu begründen (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 11. August 2021 - 3 StR 118/21 Rn. 6 f. mwN).

3. Zur Fortsetzung des Revisionsverfahrens (§ 347 StPO) ist die Sache deshalb - ohne veranlasste Kostenentscheidung (BGH, Beschluss vom 11. August 2021 - 3 StR 118/21 Rn. 9) - an das Landgericht zurückzugeben.